

Kapitel	Thema Kapitel	bisheriger Inhalt	neuer Inhalt	wesentlichste Änderungen
5.2.1	Allgemeines	... Die drei Globalbudgets "Stabsdienstleistungen für den Kantonsrat", "Staatsaufsichtswesen" und "Gerichte" sind nicht in der Beschlusskompetenz des Regierungsrates. Die drei Globalbudgets «Stabsdienstleistungen für den Kantonsrat», «Staatsaufsichtswesen» und «Gerichte» sind nicht in der Beschlusskompetenz des Regierungsrates. ...	Gemäss STK sollen "Gänsefüsschen" durch Anführungs- und Schlusszeichen ersetzt werden.
5.2.2	Voraussetzungen	§ 58 Absatz 3 WoV-G, § 25 WoV-VO. ... 1.) Eintritt einer projektbedingten Verzögerung (= Kredit wird zu einem späteren Zeitpunkt benötigt). 2.) Leistungen im Rahmen eines Globalbudgets werden erst im Folgejahr erbracht (= Kredit wird zu einem späteren Zeitpunkt benötigt). 3.) Bei Einhaltung der Leistungsziele wurde ein Minderaufwand oder ein Mehrertrag gegenüber dem Voranschlag erzielt.	§ 58 Absatz 3 WoV-G, § 25 WoV-VO. ... 1.) Eintritt einer projektbedingten Verzögerung (= Kredit wird zu einem späteren Zeitpunkt benötigt). 2.) Leistungen im Rahmen eines Globalbudgets werden erst im Folgejahr erbracht (= Kredit wird zu einem späteren Zeitpunkt benötigt). 3.) Bei Einhaltung der Leistungsziele wurde ein Minderaufwand oder ein Mehrertrag gegenüber dem Voranschlag erzielt. 4.) Der Verpflichtungskredit der laufenden Globalbudgetperiode konnte eingehalten werden und es wurde kein Zusatzkredit beantragt.	Ergänzung Punkt 4 Einhaltung Verpflichtungskredit der laufenden GB-Periode, kein Zusatzkredit beantragt <i>Punkt 4 => Ergänzung auch im WoV-G</i>
5.2.3	Arten von Reserven	Es lassen sich aufgrund der Kriterien zwei Arten von Reserven unterscheiden: Zweckgebundene Reserven (Kapitel 5.2.2 Ziff. 1) und 2.) - Die Dienststellen haben die Zuweisung von nicht beanspruchten Voranschlagskrediten in die zweckgebundenen Reserven gegenüber dem Regierungsrat zu begründen (= Nachweis, dass Projekt / Leistung / Aufträge an Dritte in den folgenden Jahren durchgeführt / erbracht wird). - Die zweckgebundenen Reserven dürfen nur für das vorgesehene Projekt / die vorgesehene Leistung verwendet werden. ...	Aufgrund der Kriterien unter Kapitel 5.2.2 lassen sich zwei Arten von Reserven unterscheiden: Zweckgebundene Reserven (Kapitel 5.2.2 Ziff. 1) und 2.) - Die Dienststellen haben die Zuweisung von nicht beanspruchten Voranschlagskrediten in die zweckgebundenen Reserven gegenüber dem Regierungsrat zu begründen (= Nachweis, dass Projekt / Leistung / Aufträge an Dritte in den folgenden Jahren durchgeführt / erbracht wird). - Die zweckgebundenen Reserven dürfen nur für das vorgesehene Projekt / die vorgesehene Leistung verwendet werden. ...	Eigenes Kapital für die Arten von Reserven Korrektur Grammatikfehler (vorgesehene Projekte)
5.2.4	Weitere Einschränkungen	Verantwortung Falls eine Dienststelle beabsichtigt, Reserven zu bilden, muss sie dies im Rahmen des Geschäftsberichtes beantragen und belegen, dass die Voraussetzungen erfüllt sind. Eine Regierungsratscontrolling, welches die Anträge auf Einhaltung der oben erwähnten Bedingungen prüft, existiert nicht. Folglich tragen die Departemente die volle Verantwortung für die Richtigkeit der Angaben, aber auch dafür, dass der Antrag auf Reservenzuweisung gerechtfertigt ist. Wichtig für Sie zu wissen Die Verantwortung über die Rechtmässigkeit eines Antrages auf Reservenzuweisung liegt bei den Departementen.	Gemäss RRB 2008/1144 vom 23. Juni 2008 dürfen Verbesserungen gegenüber dem Voranschlag, welche aufgrund ausserordentlicher Ereignisse oder aufgrund zu vorsichtiger Budgetierung entstanden sind, nicht den Reserven zugewiesen werden. Die zweckgebundenen Reserven dürfen nur für Projekte und die nicht zweckgebundenen Reserven nur als Schwankungsausgleich innerhalb einer Globalbudgetperiode verwendet werden. Die Reserven dürfen wie bisher nicht für Belohnung der Mitarbeitenden im Sinne eines Anreizsystems genutzt werden. Reserven können nicht mehr unbegrenzt angehäuft werden, sondern nur noch bis zu einer Obergrenze von 5% des jährlichen Aufwandes des Globalbudgets und maximal 2,0 Mio. Franken je Globalbudget.	Kapitel neu Informationen aus bisherigem Kapitel 5.3 Regelung ab Geschäftsjahr 2008 / 5.3.1 Wesentliche Veränderungen

Kapitel	Thema Kapitel	bisheriger Inhalt	neuer Inhalt	wesentlichste Änderungen
5.3	Verantwortung	<p>Gemäss RB vom 23. Juni 2008 /1144.</p> <p>Verbesserungen gegenüber dem Voranschlag, welche aufgrund ausserordentlicher Ereignisse oder aufgrund zu vorsichtiger Budgetierung entstanden sind, werden abgeschätzt und dürfen nicht den Reserven zugewiesen werden. Verbesserungen sind zu begründen und der Anteil der Zuweisung ist zu erläutern. Die Zuweisungen, Bestandesregulierung und Verwendung hat nach den folgend aufgeführten Kriterien in die A) Zweckgebundenen oder B) Nicht zweckgebunden Schwankungsreserven zu erfolgen. Die Departemente sind für eine transparente Umsetzung dieser Regelung verantwortlich.</p> <p>Tabellen A) Zweckgebundene Reserven und B) Nicht zweckgebundene Schwankungsreserven</p>	<p>Die Verantwortung zur Reservenbildung liegt bei den Departementen. Falls eine Dienststelle beabsichtigt, Reserven zu bilden, muss sie dies im Rahmen des Geschäftsberichtes (Finanzbeschlüsse) beantragen und belegen, dass die Voraussetzungen erfüllt sind.</p> <p>Das zuständige Departement prüft die Reservenzuweisung in Relation zur Leistungserfüllung anhand des WoV-Cockpits.</p> <p>Ein Regierungsratscontrolling, welches die Anträge auf Einhaltung der oben erwähnten Bedingungen prüft, existiert nicht. Folglich tragen die Departemente die volle Verantwortung für die Richtigkeit der Angaben, aber auch dafür, dass der Antrag auf Reservenzuweisung gerechtfertigt ist.</p> <p>Wichtig für Sie zu wissen Die Verantwortung über die Rechtmässigkeit eines Antrages auf Reservenzuweisung liegt bei den Departementen.</p>	<p>Ersatz bisheriges Kapitel 5.3 Regelung ab Geschäftsjahr 2008 durch Kapitel 5.3 Verantwortung</p> <p>Übernahme Text mit unwesentlichen Anpassungen vom bisherigen Kapitel 5.2.3 Verantwortung</p> <p>Ergänzung Prüfung Reservenzuweisung / Leistungserfüllung / WoV-Cockpit</p>
5.4	Umsetzung / Verbuchung / Dokumentation		<p>Die Zuweisungen, Bestandesregulierung und Verwendung haben nach den nachfolgend aufgeführten Kriterien in die A) Zweckgebundenen oder B) Nicht zweckgebunden Schwankungsreserven zu erfolgen. Die Departemente sind für eine transparente Umsetzung dieser Regelung verantwortlich.</p> <p>Tabellen A) Zweckgebundene Reserven und B) Nicht zweckgebundene Schwankungsreserven</p> <p>Die Globalbudgetreserven werden als Teil des verfügbaren Bilanzüberschusses/-fehlbetrages als separate Rücklage dargestellt. Die Verbuchung erfolgt zentral beim Amt für Finanzen.</p> <p>Minusbestände werden für die Berechnung der Rücklage nicht berücksichtigt.</p> <p>Der Reservenbestand pro Globalbudget wird in der Verpflichtungskreditübersicht des Globalbudget-Blattes dokumentiert (vgl. Tabelle 1). Der Bestand wird in 1'000 Franken dargestellt. Bei der Bildung wird jeweils auf 1'000 Franken abgerundet, bei der Auflösung auf 1'000 Franken aufgerundet.</p>	<p>neues Kapitel, zusammengesetzt aus bisherigen Kapiteln 5.3 Regelung ab Geschäftsjahr 2008 und 5.3.2 Buchhalterische Behandlung der Globalbudgetreserven</p> <p>Ergänzung Nicht-Berücksichtigung Minusbestände in Berechnung der Rücklage</p> <p>Ergänzung Rundungsregel</p> <p>neues Layout Tabelle 1 (gemäss GesB)</p>

Kapitel	Thema Kapitel	bisheriger Inhalt	neuer Inhalt	wesentlichste Änderungen
5.5.1	Definition	<p>Unter einer Reservenauflösung wird die Verwendung von Reserven (zweckgebundene und nicht zweckgebundene) zur Deckung der Differenz von Voranschlag und Rechnung verstanden. Die Auflösung der Reserven bedarf in jedem Fall eines Nachtragskredites nach § 59 Abs. 4 Buchst. c und d. Der Regierungsrat ist für die Genehmigung solcher Nachtragskredite zuständig. Mit § 40 WoV-VO hat er die Kompetenz an das Amt für Finanzen delegiert. (Siehe auch Kapitel 4, Kreditwesen, Abschnitt Nachtragskredit.)</p> <p>Tabelle 2</p> <p>Es kann vorkommen, dass weniger Reserven vorhanden sind, als zur Deckung der Differenz zwischen Voranschlag und Rechnung notwendig wären. Auch in diesem Fall spricht man von einer Reservenauflösung. Im Unterschied zum oben aufgezeigten (Normal-)Fall, bei dem genügend Reserven vorhanden sind, muss der Nachtragskredit hier vom Kantonsrat genehmigt werden, vorbehaltlich der Finanzkompetenz des Regierungsrates gemäss Art. 80 KV. Massgebend für die Bestimmung des bewilligungsberechtigten Organs ist die Höhe der Differenz zwischen Voranschlag und Rechnung (Bruttoprinzip). Die Reserven werden in der Folge auf „Null“ gesetzt.</p> <p>Tabelle 3</p>	<p>Unter einer Reservenauflösung wird die Verwendung von Reserven (zweckgebundene und nicht zweckgebundene) zur Deckung der Differenz von Voranschlag und Rechnung verstanden. Die Auflösung der Reserven bedarf in jedem Fall eines Nachtragskredites nach § 59 Abs. 4 Buchst. c und d. Der Regierungsrat ist für die Genehmigung solcher Nachtragskredite zuständig. Mit § 40 WoV-VO hat er die Kompetenz an das Amt für Finanzen delegiert. (Siehe auch Kapitel 4, Kreditwesen, Abschnitt Nachtragskredit.)</p> <p>Tabelle 2</p> <p>Es kann vorkommen, dass weniger Reserven vorhanden sind, als zur Deckung der Differenz zwischen Voranschlag und Rechnung notwendig wären. Auch in diesem Fall spricht man von einer Reservenauflösung. Im Unterschied zum oben aufgezeigten (Normal-)Fall, bei dem genügend Reserven vorhanden sind, muss der Nachtragskredit hier vom Kantonsrat genehmigt werden, vorbehaltlich der Finanzkompetenz des Regierungsrates gemäss Art. 80 KV. Massgebend für die Bestimmung des bewilligungsberechtigten Organs ist die Höhe der Differenz zwischen Voranschlag und Rechnung (Bruttoprinzip). Die Reserven werden in der Folge auf „Null“ gesetzt bzw. während einer laufenden Globalbudgetperiode wird ein Minusbestand weitergeführt, der bis zum Ende der Globalbudgetperiode aufgeholt werden kann. Besteht am Ende der Globalbudgetperiode immer noch ein Minusbestand bei den Reserven, werden diese auf «Null» gesetzt, dies nachdem der nötige Nachtrags- und allenfalls auch Zusatzkredit genehmigt worden ist (siehe WoV-Handbuch Kapitel 4.4 Kreditarten).</p>	<p>Ergänzung Weiterführung Minusbestand während einer laufenden Globalbudgetperiode sowie Minusbestand am Ende einer Globalbudgetperiode auf Null zu setzen, dies nachdem der nötige Nachtrags- und allenfalls auch Zusatzkredit genehmigt worden ist (siehe WoV-Handbuch Kapitel 4.4 Kreditarten).</p> <p>neues Layout Tabellen 2 und 3 (gemäss GesB)</p>
5.5.1	Definition	<p>Wichtig für Sie zu wissen Nachtragskredit < Reserven: AFIN ist zuständig für die Genehmigung (Nachtragskredit); Reserven werden im entsprechenden Umfang aufgelöst (Tabelle 2). Nachtragskredit > Reserven: Kantonsrat ist zuständig für die Genehmigung (Nachtragskredit) der gesamten Differenz zwischen Voranschlag und Rechnung (Bruttoprinzip); Reserven werden vollständig aufgelöst (Tabelle 3).</p> <p>Eine budgetierte Reservenauflösung ist grundsätzlich nicht zulässig</p>	<p>Wichtig für Sie zu wissen Nachtragskredit < Reserven: AFIN ist zuständig für die Genehmigung des Nachtragskredites. Nachtragskredit > Reserven: Regierungsrat (bis 250'000.— Franken) bzw. Kantonsrat (>250'000.—Franken) ist zuständig für die Genehmigung des Nachtragskredites. Höhe Nachtragskredit: Gesamtdifferenz zwischen Voranschlag und Rechnung (Bruttoprinzip).</p> <p>Eine budgetierte Reservenauflösung ist grundsätzlich nicht zulässig, da Reserven nicht in der Erfolgsrechnung verbucht werden.</p>	<p>Ergänzung Betragsgrenze / Zuständigkeit Genehmigung Nachtragskredit</p> <p>Definition Höhe Nachtragskredit</p>
5.6.2	Verwendung von zweckgebundenen Reserven	<p>....</p> <p>Wird während des Jahres eine in Voranschlag geplante Aufgabe nicht angegangen oder nicht beendet, so können die nicht benötigten finanziellen Mittel als zweckgebundene Reserven auf das Folgejahr übertragen werden. Da die erneute Budgetierung einer zurückgestellten Aufgabe, für welche zweckgebundene Reserven gebildet wurden, unzulässig ist, fehlen die entsprechenden Mittel in den Folgejahren, wenn die Aufgabe angegangen bzw. beendet werden soll. Der Mehraufwand, der sich am Ende des Jahres dadurch einstellen wird, wird über die zweckgebundenen Reserven finanziert. Der entsprechende Nachtragskredit muss beim Amt für Finanzen beantragt werden.</p>	<p>Tabelle 3</p>	<p>Rechtsschreibefehler (...im Voranschlag...)</p>

Kapitel	Thema Kapitel	bisheriger Inhalt	neuer Inhalt	wesentlichste Änderungen
5.6.3	Verwendung von nicht zweckgebundenen Globalbudgetreserven	<p>...</p> <p>Für andere Sonderleistungen des Amtes gegenüber seinen Mitarbeitenden bestehen mehrere regierungsrätliche und internen Weisungen. So kann bspw. der mit RRB vom 29. Mai 2007 (Nr. 2007/924) beschlossene Betrag von 75 Franken zur Durchführung von Personalanlässen nicht mittels Reserven erhöht werden. Existiert für einen Sachbereich ein Querschnittsamt, so ist dieses für die Bestellung und Abwicklung Verantwortlich (siehe Kapitel 7).</p> <p>...</p>	<p>...</p> <p>Für andere Sonderleistungen des Amtes gegenüber seinen Mitarbeitenden bestehen mehrere regierungsrätliche und internen Weisungen. So kann z.B. der mit RRB Nr. 2022/379 vom 15. März 2022 beschlossene Betrag von 125 Franken zur Durchführung von Personalanlässen nicht mittels Reserven erhöht werden. Existiert für einen Sachbereich ein Querschnittsamt, so ist dieses für die Bestellung und Abwicklung verantwortlich (siehe Kapitel 7).</p> <p>...</p>	<p>RRB aktualisiert</p> <p>Rechtsschreibefehler (verantwortlich)</p>
5.6.4	Freiwilliger Reservenverzicht	<p>...</p> <p>Ein freiwilliger Reservenverzicht, der budgetiert wurde, ist immer definitiv! Er kann später, bspw. im Rahmen der Rechnung, nicht rückgängig gemacht werden.</p> <p>...</p>	<p>...</p> <p>Ein freiwilliger Reservenverzicht, der budgetiert wurde, ist immer definitiv. Er kann später, z.B. im Rahmen der Rechnung, nicht rückgängig gemacht werden.</p> <p>...</p>	<p>einheitliche Abkürzung (z.B. anstatt bspw.)</p> <p>Satzzeichen (kein Ausrufezeichen bei definitiv)</p>